

Diese Ausführungen sind ausdrücklich Bestandteil der derzeit gültigen Hausordnung (Stand: September 2025)

Niederaichbach-Wörth, im September 2025

- **Mitnahme und Tragen von sog. Smartwatches im Unterricht**
- **Hinweise zu „Smartglasses“**
- **Hinweise zu Handys/Smartphones**

Sehr geehrte Eltern,

Smartwatches

Wir beziehen uns bei unseren folgenden Ausführungen auf folgende Rechtsgrundlage (= Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz BayEUG, Art. 56, Abs. 5) und deren schulrechtliche Auslegungen:

Schülerinnen und Schüler

- dürfen die Smartwatch – **während der gesamten Zeit im Schulhaus /Schulgelände - ausgeschaltet in der Schultasche mitführen;**
- **dürfen** die Smartwatch **nicht** in Sicht- und Griffweite **auf dem Tisch, unter der Bank oder auf dem Boden liegen haben;**
- **dürfen** die Smartwatch ausdrücklich **nicht** am Körper/ Armgelenk tragen.

Diese Regelung entspricht vollständig dem o.g. Schulgesetz. **Auch unsere Verbundschulen verfahren entsprechend.**

Bei Zuwiderhandlungen durch die Schülerinnen und Schüler ist es Lehrkräften - **nach BayEUG, Art 56, Abs.5** - erlaubt, dem Kind die Smartwatch abzunehmen. Wir werden Sie als Eltern in diesem Fall zeitnah informieren und Ihnen die Smartwatch persönlich aushändigen.

Smart Glasses

Smart Glasses sind digitale Brillen, die mit elektronischen Komponenten wie Kameras, Mikrofonen, Displays oder Sensoren ausgestattet sind. Sie ermöglichen es, Informationen direkt im Sichtfeld anzuzeigen, Bilder oder Videos aufzunehmen oder mit dem Internet und anderen Geräten zu kommunizieren.

Rechtliche Grundlage

Pfarrer-Haberl-Platz 3 ▪ 84100 Niederaichbach ☎ 08702-94960-12

info@vs-niederaichbach.de ▪ www.vs-niederaichbach.de

Die Verwendung von Smart Glasses ist im gesamten Schulhaus/auf dem Schulgelände **grundsätzlich und zu jeder Zeit untersagt.**

Smartphones

Für **Handys/Smartphones** gelten dieselben Bestimmungen wie für Smartwatches (siehe dort), d.h. **sie müssen ausgeschaltet (!) in der Schultasche verstaut sein. Diese Regelung gilt für die gesamte Zeit, die die Schülerinnen und Schüler im Schulhaus / auf dem Schulgelände verbringen.**

Für die Mittelschule gilt:

In genau definierten Ausnahmefällen kann eine Lehrkraft während **ihres eigenen Unterrichts in einer bestimmten Schulstunde ausschließlich für Recherche – Zwecke** den kontrollierten Gebrauch des Handys/des Smartphones erlauben. Danach ist das Handy/Smartphone sofort wieder auszuschalten.

Bei Zuwiderhandlungen durch die Schülerinnen und Schüler ist es den Lehrkräften - nach BayEUG, Art 56, Abs.5 - erlaubt, dem Kind das Handy/ das Smartphone abzunehmen. Wir händigen das Handy/das Smartphone beim ersten Verstoß nach Unterrichtsschluss wieder an den Schüler/ die Schülerin aus; im Wiederholungsfall händigen wir das jeweilige Gerät nur noch den Eltern aus.

Mit freundlichen Grüßen

die Schulleitung